

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 18. April 2024

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021
der Gemeinde Sauzin
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Sauzin, Ziemitz

Bürgermeister/ in : Herr Jürgen Steinbiß

Leiter FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (seit 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung)
Frau Katrin Jaddatz bis 06/2022

Einwohnerzahl : 435 zum 31.12.2021

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 28.03.2023 bis 27.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Gemeinde
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2021 Gemeinde Sauzin	1
Finanzrechnung 2021 Gemeinde Sauzin	2
Übersicht über die Teilergebnisrechnung 2021 Gemeinde Sauzin	3
Übersicht über die Teilfinanzrechnung 2021 Gemeinde Sauzin	4
Bilanz der Gemeinde Sauzin zum 31.12.2021	5
Anhang zur Bilanz der Gemeinde Sauzin zum 31.12.2021	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2021	9
Forderungsübersicht per 31.12.2021	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2021	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2021 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Stadthaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der

Gemeinde Sauzin

bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Sauzin nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2021 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Jürgen Steinbiß. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese, soweit möglich, durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verwaltung vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Gemeindevertretung der Gemeinde Sauzin.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Gemeinde.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Gemeinde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Verwaltung mit den Aufgaben und Abläufen in der Gemeinde beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Gemeinde angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster

Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UstG
- Beteiligungsbericht

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im

Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese werden in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Gemeinde Sauzin folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

• Summe der Erträge	=	6.043,77 €
• Summe der Aufwendungen	=	5.922,24 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

• Summe der laufenden Einzahlungen	=	5.902,78 €
• Summe der laufenden Auszahlungen	=	5.095,44 €
• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	640,27 €
• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	1.226,40 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme = 16.024,41 €

Das Amt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der von uns geprüften und mit Datum vom 22.02.2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 28.03.2023 bis 27.03.2024 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bzw. im Homeoffice.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Gemeinde vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2021 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2021 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2021 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Gemeinde hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen

Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2021 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	20.09.2010 (i. d. F. der 3. Änderung 17.01.2020)
Haushaltssatzung:	15.03.2021
Geschäftsordnung:	14.07.2009

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Gemeinde sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Bevölkerungsstand:	435 Einwohner
- Fläche:	6,65 km ²
- Bevölkerungsdichte:	65,41 EW/ km ²

Die Gemeinde Sauzin ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Gemeinde wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Gemeinde führt weder umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Gemeinde die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Für ehrenamtlich Tätige sind hier ebenfalls entsprechende Leistungen zu tätigen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Gemeinde sind:

- der Bürgermeister
- die Gemeindevertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KVM-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast übernimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Gemeinde, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt. Eine Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Die Inventurrichtlinie hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2018 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Zu beachtende Feststellung:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer

Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Gemäß § 20 GemHVO hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist erfolgt

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerpflicht gegeben.

Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge,
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz,
- ggfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen,
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken,
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980,
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen,

- ggfs. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom Dezember 2022 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Option um bis zu 2 weitere Jahre zu verlängern, bzw. diese mit Wirkung vom 01.12.2023 zu widerrufen.

Für die Entscheidung hierzu erfolgte eine Abwägung entsprechend des Arbeitsfortschrittes und der individuellen Vor- und Nachteile in der Verwaltung. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 24.01.2023 hierzu die Entscheidung getroffen, die Option zu verlängern/zu widerrufen.

Der Widerruf ist fristgemäß beim Finanzamt erfolgt.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- in 2019 Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme von der concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster als externen Berater.
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o.g. weiteren Schritte genutzt werden sollten.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltsatzung der Gemeinde für das Jahr 2021 wurde am 11.03.2021 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Vorlagepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht gem. § 47 KV M-V wurde mit Schreiben vom 15.03.2021 nachgekommen. Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Festsetzungen in Form des Stellenplans.

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Sauzin zum Haushalt 2021 umfasst den Konsolidierungszeitraum 2021-2024. Der Fokus liegt auf der

- Erhöhung Hebesätze Realsteuern,

- Hundesteuer,
- Zweitwohnungssteuer,
- Reduzierung Verwaltungskosten,
- Grundstücksveräußerungen,
- Pacht für landwirtschaftliche und gemeindliche Flächen, Grünland, Garten,
- Vermietung Gemeindeimmobilien,
- Jagdpacht,
- Kleingartenanlage,
- Konsolidierungshilfen.

Der daraus erzielte Konsolidierungsbetrag für 2021 wurde mit 3.430,00 € errechnet und beinhaltet die Erhöhung der Grundsteuern A du B sowie der Gewerbesteuer und die Vermietung der Gemeindeimmobilien.

Nach Auskunft der Verwaltung ist seitens der Kommunalaufsicht keine Stellungnahme zum Haushalt eingegangen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 15.03.2021 entsprechender der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast

Damit ist die Haushaltssatzung am 16.03.2021 (rückwirkend zum 01.01.2021) in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gemeinde Sauzin zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 3.160.800,75 € (3.121.815,52 €), einem Anlagevermögen von 2.706.164,75 € (2.771.095,93 €) und einem Eigenkapital von 2.929.234,72 € (2.881.912,14 €) ist von uns geprüft und mit Datum vom 22.02.2023 mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Aus dem Jahresabschluss 2014 waren folgende Hinweise bzw. Feststellungen auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2021 zu prüfen:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

***Anmerkung des RPA:** Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat 2015 zu folgender wesentlichen Feststellung geführt:

- Die Gemeinde Sauzin verfügt weder über eine Feuerwehr- sowie über eine Feuerwehrgebührensatzung.

Gemäß § 9 Abs. 2 Brandschutzgesetz M-V haben Freiwillige Feuerwehren sich eine Satzung zu geben, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt. Darüber hinaus ist gemäß § 25 Abs. 3 BSchG M-V der Kostenersatz ebenfalls durch Satzung zu regeln. **(F)**

→ *Eine entsprechende Satzung wurde bisher nicht erlassen.*

Der Jahresabschluss 2020 wurde in der von uns geprüften Fassung durch die Gemeindevertretung am 28.03.2023 festgestellt. Die Veröffentlichung gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V erfolgte am 27.04.2023 auf der Homepage des Amtes am Peenestrom.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2021 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2020		31.12.2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	2.624.103,18	83,0	2.662.474,95	83,1	38.371,77
Finanzanlagen	82.061,57	2,6	82.061,57	2,6	0,00
Längerfristige Forderungen	32.157,63	1,0	4.024,65	0,1	-28.132,98
= Langfristig gebundenes Vermögen	2.738.322,38	86,6	2.748.561,17	85,8	10.238,79
Vorräte	16.375,05	0,5	15.807,36	0,5	-567,69
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	406.103,32	12,8	440.513,94	13,7	34.410,62
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	422.478,37	13,3	456.321,30	14,2	33.842,93
Bilanzsumme Aktiva	3.160.800,75	99,9	3.204.882,47	100,0	44.081,72
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	3.107.160,73	98,3	3.107.160,73	97,0	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	83.901,75	2,7	123.241,33	3,8	39.339,58
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-268.572,91	-8,5	-261.827,76	-8,2	6.745,15
Jahresergebnis	6.745,15	0,2	12.153,55	0,4	5.408,40
= Eigenkapital	2.929.234,72	101,0	2.980.727,85	93,0	51.493,13
Sonderposten zum Anlagevermögen	105.667,54	3,3	108.346,55	3,4	2.679,01
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	7.388,05	0,2	7.663,27	0,2	275,22
Längerfristige Verbindlichkeiten	76.361,17	2,4	62.137,33	1,9	-14.223,84
= Langfristig verfügbare Mittel	3.118.651,48	106,9	3.158.875,00	98,5	40.223,52
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	41.155,76	1,3	45.415,71	1,4	4.259,95
Übrige kurzfristige Passiva	993,51	0,0	591,76	0,0	-401,75
= Kurzfristig verfügbare Mittel	42.149,27	1,3	46.007,47	1,4	3.858,20
Bilanzsumme Passiva	3.160.800,75	100,0	3.204.882,47	100,0	44.081,72

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern hinter den konkreten Werten ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem positiven Netto-Umlaufvermögen von 410.313,83 € (380.329,10 €).

Liquidität 2. Grades **969,96 %** (986,75 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Gemeinde Sauzin gegeben.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten verringerte sich um -9.963,89 € (-10.704,03 €) auf 107.553,04 € (117.516,93 €), hiervon Kreditverbindlichkeiten um -14.056,54 € (-13.891,75 €) auf 76.361,17 € (90.417,71 €).

Der Gesamtbestand der Forderungen erhöhte sich um 6.277,64 € (110.242,73 €) auf 444.538,59 € (438.260,95 €).

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse des Amtes (entspricht dem Liquiditätsbestand der Gemeinde) betragen 391.586,85 € (383.482,95 €) und erhöhten sich damit um 8.103,90 € (99.930,01 €).

Davon beziehen sich auf den Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung 44.250,62 € (31.089,86 €).

Entwicklung des Eigenkapitals **2.980.727,85 €** (2.929.234,72 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **3.107.160,73 €** (3.107.160,73 €)

Änderungen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 53 a GemHVO Doppik M-V mussten nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik besteht die Möglichkeit, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z. B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen. Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 180.228,26 €.

In 2021 erfolgte keine Entnahme.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen **123.241,33 €** (83.901,75 €)

Der zweckgebundenen Kapitalrücklage wurden die im Finanzhaushalt vereinnahmten investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen in Höhe von 7.630,63 € (8.191,47 €) und die Infrastrukturpauschale in Höhe von 31.708,95 € (32.385,96 €) zugeführt. Weiterhin sind darin die kamerale Rücklagen (Entschädigungsfond) in Höhe von 43.324,32 € enthalten.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen	Differenz Afa/SopoAufl.	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
2012	8.516,83 €	0,00 €	75.282,53 €	8.516,83 €	0,00 €
2013	10.956,26 €	0,00 €	74.221,35 €	10.956,26 €	0,00 €
2014	9.595,17 €	5.336,41 €	76.380,61 €	9.595,17 €	5.336,41 €
2015	9.757,03 €	4.002,30 €	74.402,25 €	0,00 €	19.095,74 €
2016	11.338,13 €	4.002,30 €	67.817,16 €	34.436,17 €	0,00 €
2017	11.348,86 €	0,00 €	79.363,74 €	9.346,53 €	2.002,33 €
2018	12.585,03 €	0,00 €	65.751,13 €	14.587,36 €	0,00 €
2019	12.331,43 €	0,00 €	63.302,83 €	12.331,43 €	0,00 €
2020	8.191,74 €	32.385,96 €	63.267,85 €	0,00 €	40.577,70 €
2021	7.630,63 €	31.708,95 €	63.302,83 €	0,00 €	79.917,28 €
Gesamt	102.251,11 €	77.435,92 €	703.092,28 €	99.769,75 €	79.917,28 €
noch zur Entnahme zur Verfügung			603.322,53 €		

Danach beläuft sich der Gesamtbestand auf 79.917,28 €.

Seit 2020 steht es gemäß § 15 FAG M-V den Gemeinden frei, unabhängig vom Haushaltsausgleich, bis zu 4 % der Schlüsselzuweisungen investiv zu binden. Hiervon wurde in 2021 Gebrauch gemacht. Zusätzlich erhalten die Gemeinden eine Infrastrukturpauschale. Von diesem Betrag können durch Zuführung in den laufenden Saldo auch laufende Zahlungen beglichen werden. Die Entlastung der Ergebnisrechnung erfolgt durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage.

Gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist es möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorräge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch **603.322,53 €** zur Verfügung.

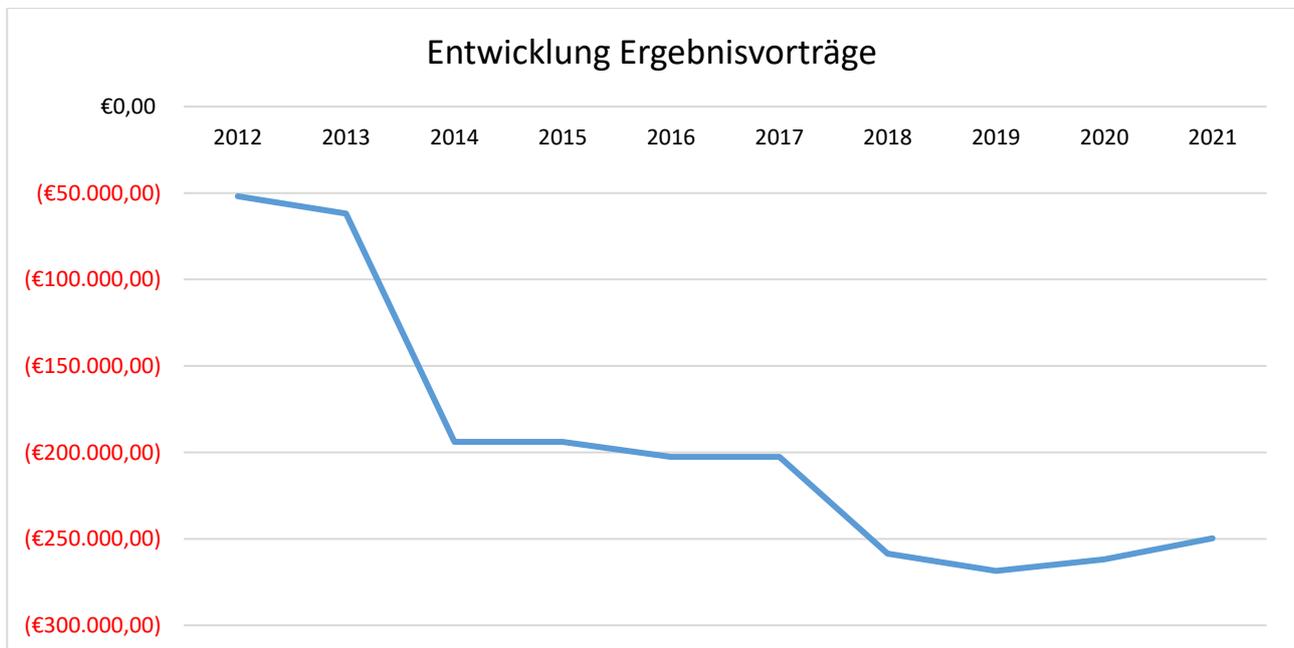
Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf -261.827,76 €.

Eine Entnahme erfolgte nicht.

Weitere zweckgebundene Rücklagen waren nicht vorhanden und wurden auch nicht gebildet. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren in 2021 nicht gegeben.

Ergebnisvortrag **-261.827,76 €** (-268.572,91 €)

Folgende Ergebnisvorträge waren aus Vorjahren vorzutragen:



Jahresüberschuss/-fehlbetrag **12.153,55 €** (6.745,15 €)

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende **Fehlbetrag** beläuft sich damit auf **-249.674,21 €** (-261.827,76 €).

Durch die Entnahme des positiven Bestandes der laufenden Ein- und Auszahlungen zur Eröffnungsbilanz aus der allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von 180.228,26 € würde sich

der Fehlbetrag auf -69.445,95 € (-88.344,65 €) verringern. Zusätzlich stehen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage 79.917,28 € zur Entnahme zur Verfügung.

Eigenkapitalquote **93,01 %** (92,67 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen bspw. an ausgelagerten Unternehmen.

Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der Landkreise und großen Städte (kreisfreie und große kreisangehörige Städte) betrug in 2020 betrug lt. LRH im Mittelwert 35,12 %.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **96,39 %** (96,02 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Hierfür liegen keine Vergleichswerte vor.

Eigenkapitalveränderungsquote **94,11 %** (92,49)

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital zum Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mind. 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht.

Dies ist hier nicht erreicht worden.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **7.367,55 €/ EW** (7.282,95 €/ EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagenquote (brutto) **85,64 %** (85,62 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die Veränderung des Anlagevermögens um 38.371,77 € (-64.931,18 €) auf 2.744.536,52 € (2.706.164,75 €) resultiert aus

Zugänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
073	Betriebsvorrichtungen (Anl.-Nr. 232)	2.868,38 €
082	Pressluftatmer (Anl.-Nrn. 233-236)	8.994,64 €
0096	Anlagen im Bau (Anl.-Nrn. 486, 205)	94.849,55 €
gesamt		106.712,57 €

Abgänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
0481	Infrastrukturgrundstücke (Anl.-Nr. 497)	605,00 €
gesamt		605,00
planmäßige Abschreibungen		67.735,80 €
Veränderung gesamt		38.371,77 €

Die Entwicklung der Anlagen im Bau per 31.12.2021 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2020	Zugang	Abgang	Aktivierung	31.12.2021
	- in EUR -				
Anbau Feuerwehr Sauzin (Anl.-Nr. 486)	1.952,35	3.276,82	0,00	0,00	5.229,17
Löschwasserzisterne (Anl.-Nr. 205)	2.146,00	89.613,70	0,00	0,00	91.759,70
Wendeplatz (Anl.-Nr. 209)	0,00	1.959,03	1.959,03	0,00	0,00
Summe	4.098,35	94.849,55	1.959,03	0,00	96.988,87

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 1.323.137,75 € (1.323.137,75 €). Dies entspricht 44,39 % (45,17 %) des Eigenkapitals.

Reinvestitionsquote 158,61 % (4,67 %)

$$\text{Reinvestitionsquote} = \frac{\text{Auszahlungen für Anlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen}} * 100$$

Damit das Vermögen einer Kommune erhalten bleibt, ist ein Wert von 100 % anzustreben und beschreibt den langfristigen Substanzverlust bei Werten unter 100% bzw. unter Berücksichtigung der Preisentwicklung und Neuaufbau bei über 100 %.

Sehr hohe Werte von weit über 100 % führen zu erhöhten Abschreibungen in der Zukunft.

Der Mittelwert in den Landkreisen und großen Städten in MV lag in 2020 bei 179,54 %.

Anlagenveränderungsquote **79,49 %** (78,38 %)

$$\text{Anlagenveränderungsquote} = \frac{\text{Anlagevermögen im akt. Jahresabschluss}}{\text{Anlagevermögen zur Eröffnungsbilanz}} * 100$$

Der Substanzverlust (unter 100 %) bzw. die Substanzmehrung (über 100%) unter Berücksichtigung der Reinvestitionen gegenüber der erstmaligen Feststellung der Werte zum Anlagevermögen zur EÖB in Höhe von 3.452.523,28 € wird hier ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings, dass zwischenzeitlich aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen Ausbuchungen von bislang im Anlagevermögen dargestellten geringwertigen Vermögensgegenständen (bewegliche Gegenstände) zu verzeichnen waren.

Die Sonderposten zum Anlagevermögen veränderten sich im Zeitraum seit der EÖB von 209.635,92 € auf nunmehr 108.346,55 € und sanken damit um 101.289,37 €, mithin 48,00 %.

Es zeigt sich eine analoge Entwicklung, die darauf verweist, dass weniger Investitionen aus Sonderposten finanziert wurden.

Infrastrukturquote **44,91 %** (47,41 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze etc.) gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren sowie das Verhältnis zu Gebäuden, Flächen und beweglichen Vermögensgegenständen an. In der Regel ist dieses Infrastrukturvermögen nicht veräußerbar.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote) **3,95 %** (3,90 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist.

Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Erhöhung in Höhe von 2.679,01 € (1.978,12 €) auf nunmehr 108.346,55 € (105.667,54 €) resultiert aus einem Zugang für den pauschalen Ausgleich der weggefallenen Straßenausbaubeiträge i.H.v. 6.768,48 € (6.816,74 €) und den planmäßigen Auflösungen i.H.v. 4.432,97 € (4.838,62 €).

<u>Forderungsquote</u>	13,87 %	(13,87 %)
ohne Einheitskasse	1,65 %	(1,73 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhten sich um 6.277,64 € (110.242,73 €) auf 444.538,59 € (438.260,95 €).

<u>durchschnittlicher Wertberichtigungssatz</u>	0,00 %	(0,00 %)
--	---------------	-----------------

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Verwaltung.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 0,00 € (0,00 €) vorgenommen.

Von dem Gesamtforderungsbestand musste der bei der Einheitskasse verwaltete und als Forderung ausgewiesene Liquiditätsbestand in Höhe von 391.586,85 € (383.482,95 €) abgezogen werden, so dass vor Einzelwertberichtigung lediglich 52.951,74 € (54.778,00 €) als Forderungen bestehen.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiterverfolgt. Damit erfolgt eine hohe Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad **3,61 %** (4,01 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Gemeinde mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung **247,25 €/ EW** (270,78 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl.

Laut DESTATIS liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen.

Die durchschnittliche Pro-Kopfverschuldung betrug demnach in 2021: 4.431 €/ EW (Flächenländer Ost: 3.455 €/ EW, Flächenländer West: 5.228 €/ EW).

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Gemeinde belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 76.361,17 € (90.417,71 €). Sie verringerten sich in der Höhe der planmäßigen Tilgungen von -14.054,54 € (13.891,75 €). Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich demnach auf **175,54 €/ EW** (208,34 €/ EW).

Laut Bericht des LRH betragen die Investitionsverschuldungen der Kommunen in 2021 durchschnittlich 1.180 € pro Einwohner.

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom), deren Verbindlichkeiten aufgrund der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht

unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Gemeinde insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **2,38 %** (2,86 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Der LRH stellte in den Landkreisen und großen Städten einen Mittelwert von 18,24 % in 2020 für 2019 fest. Hierbei blieben jedoch die Kreditaufnahmen beim Landesförderinstitut und weiteren öffentlichen Stellen unberücksichtigt (lediglich Bilanzpositionen 4.2 + 4.3).

Bezogen auf diese Bilanzpositionen beträgt der Verschuldungsgrad in der Gemeinde 2,56 %.

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **5,43 Jahre** (6,51 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt wird, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden und der Tilgungsbetrag konstant bleibt.

Anteil des Kapitaldienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner **34,24 €/ EW** (34,32 €/ EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der planmäßige Kapitaldienst in M-V 2021 auf 124 € pro Einwohner. Er ist in der Gemeinde als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Die Zahlungen für Zinsen und Tilgungen belaufen sich auf insgesamt 14.894,40 € (14.896,40 €). Der Kapitaldienst belastet die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 2,92 % (2,86 %) der Auszahlungen bzw. 2,51 % (2,58 %) der Aufwendungen kaum und trägt aufgrund der höheren

Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden folgende Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Verwahr- und Vorschussgeldern ausgewiesen.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	8.255,03 €	(8.381,56 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht zu bilden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte in Höhe von 7.663,27 € (7.388,05 €) sowie aus der Abrechnung des Wohnungsverwalters für bereits im Voraus gezahlte Mieten und Betriebskosten in Höhe von 591,76 € (960,76 €).

Von der Regelung des § 36 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde Gebrauch gemacht. Laut Bewertungsrichtlinie entfällt danach die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis zu einem Betrag von 300,00 € brutto. Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsentgelte werden hingegen immer gebildet.

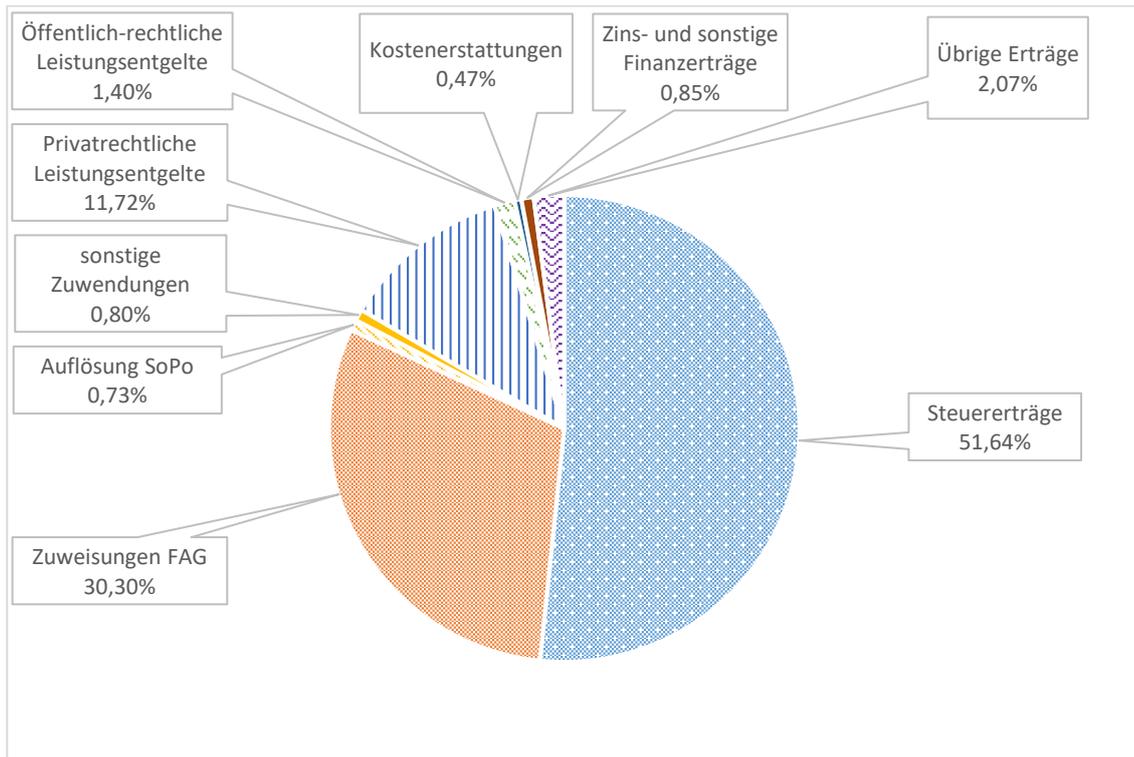
Prognose

Die Vermögenslage ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

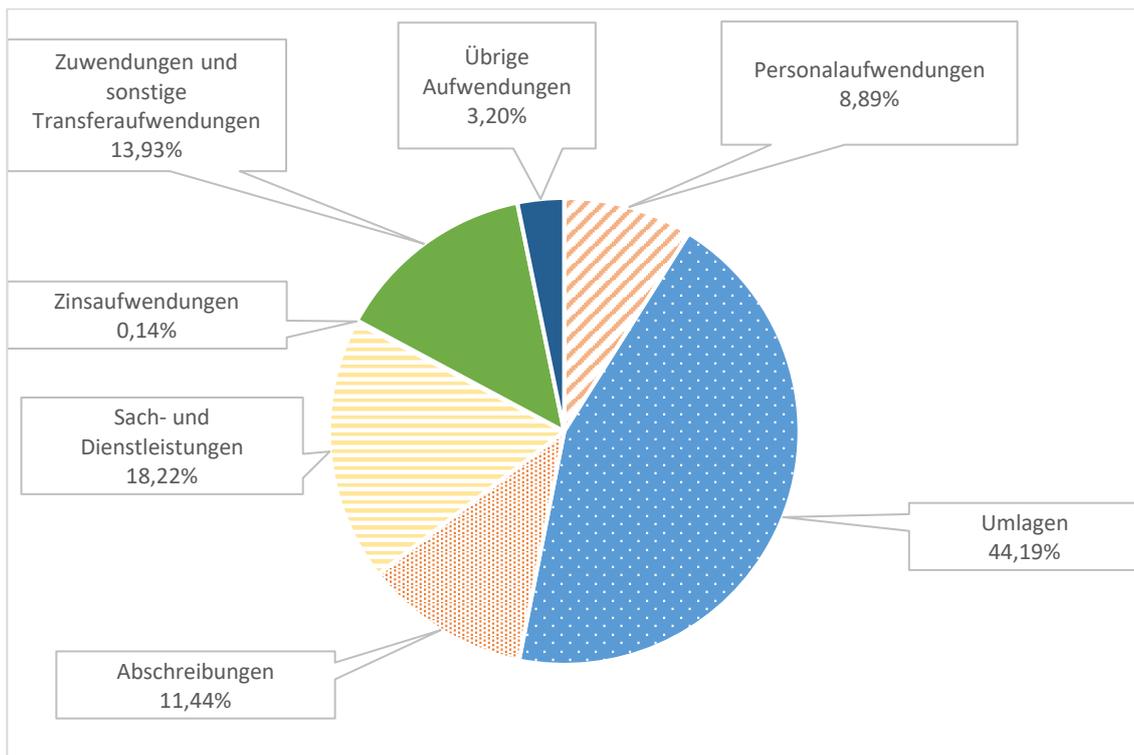
Mögliche Risiken ergeben sich aus dem hohen negativen Ergebnisvortrag, der durch eine Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage aus dem EÖB-Bestand der laufenden liquiden Mittel jedoch deutlich gesenkt werden könnte.

4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	312.129,11	51,6	284.960,00	49,6	27.169,11
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	192.411,94	31,8	198.580,00	34,5	-6.168,06
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	79.331,25	13,1	78.330,00	13,6	1.001,25
Kostenerstattungen und -umlagen	2.851,12	0,5	30,00	0,0	2.821,12
Zins- und sonstige Finanzerträge	5.114,07	0,8	3.890,00	0,7	1.224,07
Übrige Erträge	12.539,84	2,1	9.280,00	1,6	3.259,84
Summe der Erträge	604.377,33	100,0	575.070,00	100,0	29.307,33
Personalaufwendungen	52.672,38	8,7	53.710,00	9,3	-1.037,62
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	107.888,67	17,9	148.940,00	25,9	-41.051,33
Abschreibungen	67.735,80	11,2	68.390,00	11,9	-654,20
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	344.155,11	56,9	341.930,00	59,5	2.225,11
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	839,86	0,1	940,00	0,2	-100,14
Übrige Aufwendungen	18.931,96	3,1	42.570,00	7,4	-23.638,04
Summe der Aufwendungen	592.223,78	98,0	656.480,00	114,2	-64.256,22
Jahresergebnis (vor Rücklage ndotierung)	12.153,55	2,0	-81.410,00	-14,2	93.563,55
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	44.910,00	7,8	-44.910,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklage ndotierung)	12.153,55	2,0	-36.500,00	-6,3	48.653,55

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -261.827,76 € (-268.572,91 €).

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von -81.410 € (-60.220 €) vor Rücklagenveränderung und einer Rücklagenentnahme von 44.910 € gerechnet worden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde damit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden 12.153,55 € (6.745,15 €) vor und nach Rücklagenentnahme ausgewiesen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 27,93 € (15,54 €).

Eine Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen war nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrags saldiert sich der **Gesamtfehlbetrag** der Ergebnisrechnung auf -249.674,21 € (**-261.827,76 €**).

Damit ist die Ergebnisrechnung **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Veränderung der Rücklagen beläuft sich auf 93.563,55 € (66.965,15 €).

Das Ergebnis ist gegenüber der Planung geprägt von Mehrerträge aus Steuern in Höhe von 27.169,11 €, privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 1.143,98 €, Kostenerstattungen in Höhe von 2.821,12 €, Zinserträgen in Höhe von 1.224,07 € und sonstige Erträge in Höhe von 3.259,84 € zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen in Höhe von 1.037,62 €, Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 41.051,33 €, der Abschreibungen i.H.v. 654,20 €, der Zinsaufwendungen in Höhe von 100,14 € und übrigen Aufwendungen in Höhe von 23.638,04 € führten zu einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses. Diesen stehen allgemeine Mindererträge und Mehraufwendungen entgegen.

Den Zinsaufwendungen, insbesondere für Investitionskredite in Höhe von 839,86 € (1.004,65 €) stehen Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 5.114,07 € (5.446,45 €) entgegen.

Kennzahlen:

Steuerquote **51,15 %** (47,27 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich

Gewerbsteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{Summe der Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen.

Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2021 in MV mit 28,8 % ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 32,6 %, finanzschwache Flächenländer West: 40,5 %). Gewerbesteuerkompensationen flossen nicht in die Steuererträge mit ein.

Steuerertrag	nominal:	349.568,27 €	(275.987,00 €)
	pro Einwohner:	799,93 €	(635,91 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2021 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 893 €, die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.328 und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 977 €.

Danach ist die Gemeinde Sauzin als steuerschwach zu bezeichnen.

Die Gemeinde Sauzin hat 2021 448,03 €/ EW (378,08 €/EW) Einkommensteuern und 67,29 €/EW (59,11 €/ EW) Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2021 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in MV:

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2020 auf Basis 2018	Nivellierung 2024 auf Basis 2020 ab 2022
Grundsteuer A	323 v. H.	323 v. H.	335-340 v. H.
Grundsteuer B	427 v. H.	427 v. H.	435-439 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	381 v. H.	389-391 v. H.

Die durch das FAG für 2021 festgesetzten Nivellierungssätze werden für die Berechnung der

Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt und gelten auch noch für 2022.

Mit dem FAG 2024 werden voraussichtlich rückwirkend auf Werte von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt. Nach gegenwärtiger Einschätzung, die sich auf die Daten des Jahres 2020 stützt, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungshebesätze 2024 zum Steueraufkommen 2022 für die Grundsteuer A um 9 bis 12 Prozent Punkte, die Grundsteuer B um 6 bis 8 Prozentpunkte und Gewerbesteuer um 3 bis 5 Prozentpunkte erhöhen könnten.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Die Nivellierungshebesätze sind grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Die Ermittlung der neuen Grundlagen erfolgt während des Jahres 2022.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss. Eine Angleichung an die Nivellierungs- oder gewogenen Durchschnittshebesätze liegt damit im politischen Ermessen. Zur Haushaltssicherung ist eine weitere Anpassung der Nivellierungshebesätze anzuraten.

Zum Ausgleich pandemiebedingter Gewerbesteuerausfälle wurden in 2020 Kompensationsleistungen unter den Zuweisungen im Konto 4132 in Höhe von 5.200,00 € gewährt, die Bestandteil der künftig zu berechnenden Umlagen und Schlüsselzuweisungen sind, jedoch nicht unter den Steuererträgen ausgewiesen werden. Tatsächliche Gewerbesteuermindereinnahmen entstanden nicht. Dieser Betrag wird sich nicht verstetigen.

Die Gemeinde ist neben den Steuern auch von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln	nominal:	183,135,24 €	(196.595,32 €)
	pro Einwohner:	451,94 €	(452,98 €)
	Anteil an den Erträgen:	30,30 %	(33,68 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Stadt von Zuweisungen des Landes ist.

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2021 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.726 € pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.429 €, Finanzschwache Flächenländer West: 1.519).

Damit werden die unterdurchschnittlichen Steuereinnahmen (Vergleichswerte siehe oben) kompensiert.

In den genannten Durchschnittswerten enthalten sind auch Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, gesetzlich übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsangehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

Des Weiteren sind seitens des LRH in 2020 und 2021 auch Gewerbesteuerkompensationen hier eingerechnet worden.

In 2021/ 2022 sind mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, auf Basis ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben mit 11.688,31 € (10.324,38 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG mit 5.114,07 € (5.145,45 €).

Darüber hinaus erhält die Gemeinde Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 17.907,72 € (18.003,16 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen. Im Ergebnis wurde so ein Überschuss in Höhe von 26.941,82 € (21.219,81 €) erwirtschaftet.

Den Kostenerstattungen und Gebühren nach dem KAG M-V ist eine Obergrenze der einhundertprozentigen Finanzierung der entsprechenden Aufwendungen gesetzt. Tatsächliche Überschüsse können somit nur aus den Beteiligungen, Konzessionsabgaben, Überschüssen aus Vermietung/ Verpachtung, Parkgebühren und Zweitwohnungssteuern erzielt werden.

Trotz dieser Erträge war ein jahresbezogener Ausgleich nicht möglich gewesen. Sie konnten die Finanzierungslücke somit nicht decken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>	nominal:	8.477,27 €	(9.087,10 €)
	pro Einwohner:	19,49 €	(20,94 €)
	Steigerung seit 2012:	135,64 %	(145,39 %)

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt.

Für 2021 liegen lediglich Gesamterträge pro Kopf aus der kommunalen Ebene in M-V in Höhe von 162 €, 182 € in den Flächenländern West und 203 € in den Flächenländern Ost vor. Eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklasse ist nicht erfolgt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2022 ca. 21,2 %.

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu.

<u>Umlagendeckungsquote</u>		43,30 %	(41,92 %)
	nominal:	261.677,92 €	(244.707,20 €)
	pro Einwohner:	601,56 €	(563,84 €)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlagen die Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Gemeinde.

Die Umlageverpflichtungen der Gemeinde Sauzin beliefen sich in 2021 auf 261.677,92 € (244.707,20 €), davon Kreisumlage 180.282,63 € (180.478,13 €) und Amtsumlage 81.395,29 € (64.229,07 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **601,56 €/ EW** (563,84 €/ EW).

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 31.341,36 € (37.177,97 €), mithin 72,05 €/ EW (85,66 €/ EW) und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 79.282,44 € (72.275,72 €), mithin 182,26 €/ EW (166,53 €/ EW), die zu einer **Gesamtquote in Höhe von 61,60 %** (60,67 %) führen und somit noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem laufenden Ergebnis lässt.

Abschreibungen bezogen auf die Erträge **11,21 %** (11,67 %)

Personalaufwandsquote **8,89 %** (8,89 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

In der Gemeinde Sauzin ist ein Beschäftigter mit 0,8 VBE angestellt.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus. Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Gemeinde sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden, die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Feuerwehr sowie auf einen Gemeindearbeiter. Da durch den Beschäftigten u. a. pflichtige Aufgaben zur Verkehrssicherheit erfüllt werden, sieht das Rechnungsprüfungsamt hier derzeit keinen Einsparungsspielraum.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 52.672,38 € (51.324,03 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 121,09 € (118,26 €). Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 16.452,88 € (16.226,30 €), mithin 37,82 €/ EW (37,39 €/ EW) und auf sonstige Beschäftigte 36.219,50 € (35.097,73 €), mithin 83,26 €/ EW (80,87 €/ EW).

Durchschnittlich wurden in 2021 in MV 755 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 886 €/ EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 902 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2020 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 422,41 € (385,03 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 411,24 € (374,33 €) pro Einwohner.

<u>Sach- und Dienstleistungsquote</u>	Anteil an Aufwendungen:	18,22 %	(21,05 %)
	pro Einwohner	248,02 €	(279,84 €)
	nominal:	107.888,67 €	(121.448,72 €)

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Durchschnittlich wurden 2021 pro Einwohner 543 €, entsprechend 18,82 % der Aufwendungen in MV verausgabt.

<u>Aufwandsdeckungsgrad</u>	102,05 %	(101,17 %)
(oder auch: Deckungsgrad der Verwaltungstätigkeit)		

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Summe der Erträge}}{\text{Summe der Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier jedoch **erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert zwischen 80 % und 90 % bewegte.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen regelmäßig Werte um 100 % auf.

Abschreibungen bezogen auf die Aufwendungen **11,44 %** (11,80 %)

Abschreibungsquote **2,11 %** (2,15 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer **39,31 Jahre** (38,53 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Restnutzungsdauer des Anlagevermögens an. Dieser sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote **6,54 %** (7,10 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2021 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

11100.56920000 - Verfügungsmittel	60,19 €
11100.52420000 - Bewirtung	15,50 €
11104.56920000 - Bewirtung	162,93 €
11100.56420000 - Mitgliedsbeiträge	189,44 €
11100.56930000 - Repräsentationen	1.305,98 €
12600.52420000 - Verpflegung	148,02 €
12600.56930000 - Repräsentationen Feuerwehr	321,69 €
28100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege	445,61 €
Summe	2.649,36 €
Vorjahr	1.596,22 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 0,44 % (0,27 %) der Erträge bzw. 0,45 % (0,28 %) der Aufwendungen, mithin 6,09 € pro Einwohner (3,68 €/ EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Die Höhe der freiwilligen Leistungen ist daher angemessen.

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

In 2021 konnte ein jahresbezogener Haushaltsausgleich erreicht werden. Es besteht weiterhin ein negativer Ergebnisvortrag, welcher durch Überschüsse in Folgejahren auszugleichen ist. Dieser könnte durch die Entnahme des zur Eröffnungsbilanz festgestellten Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der allgemeinen Kapitalrücklage gedeckt werden.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2021		Gesamtermächtigungen 2021		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen	590.277,71	100,0	571.030,00	100,0	19.247,71
Summe der laufenden Auszahlungen	509.544,09	86,3	588.090,00	103,0	-78.545,91
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	80.733,62	13,7	-17.060,00	-3,0	97.793,62
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	64.026,61	10,8	40.130,00	7,0	23.896,61
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	122.639,74	20,8	204.770,00	35,9	-82.130,26
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-58.613,13	-9,9	-164.640,00	-28,8	106.026,87
Finanzmittelleberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	22.120,49	3,7	-181.700,00	-31,8	203.820,49
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	14.056,54	2,4	14.060,00	2,5	-3,46
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-14.056,54	-2,4	-14.060,00	-2,5	3,46
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	39,95	0,0	0,00	0,0	39,95
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Amt	8.103,90	1,4	-195.760,00	-34,3	203.863,90
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	66.677,08	11,3	-31.120,00	-5,4	97.797,08
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2021/ 2020	391.586,85		383.482,95		8.103,90

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2021 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Gemeinde vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u.a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von bilanziell auszuweisenden Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf in Vorjahren gebildeten Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich:

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen -17.060 € (-3.907,60 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr 231.042,10 € (188.699,54 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen 14.060 € (21.920 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 80.733,62 € (56.234,31 €) und damit eine Verbesserung um 97.793,62 € (60.141,91 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von 14.056,54 € (13.891,75 €) und dem Vortrag des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 231.042,10 € (188.699,54 €) war der Haushaltsausgleich **ebenfalls gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf 66.677,08 € (42.342,56 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 153,28 €/ EW (97,56 €/ EW), hierauf Tilgungen mit 14.056,54 €, 32,31 €/ EW. Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf 297.719,18 € (231.042,10 €), mithin 684,41 €/ EW (532,36 €/ EW).

Seitens des Landesrechnungshofs werden die jahresbezogenen Salden der laufenden Rechnung für 2021 vor und nach Abzug der planmäßigen Tilgung erstmalig nach Größenklasse ausgewiesen.

Diese stellten sich 2021 wie folgt dar:

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
ohne Tilgung	193	242	199	270	147	204
mit Tilgung	140	183	154	214	115	162
Planmäßige Tilgungen	53	59	45	56	32	42
2019 ohne Tilgung	226	287	248	183	162	309
2019 mit Tilgung	174	236	202	127	129	129

Gemeindegröße	bis 500 EW	500 bis 999 EW	1.000 bis 4.999 EW	5.000 bis 9.999 EW	10.000 bis 20.000 EW	über 20.000 EW
2019 planmäßige Tilgungen	52	51	46	56	33	180

Die Finanzsituation der Kommunen hat sich durch Einmalzahlungen in 2020 und verbesserten Finanzausgleich deutlich verbessert.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen **574,35 %** (404,80 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs läge diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -164.640 € (-122.790 €) gerechnet.

Übertragungen von Haushaltsermächtigungen aus Haushaltsvorjahren erfolgten nicht.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag von -58.613,13 € (57.631,65 €) ab. Gegenüber der Planung wurde eine Verbesserung in Höhe von 106.026,87 € (-180.421,65 €) erzielt.

Hervorzuheben sind hier insbesondere höhere Einzahlungen nach §§ 23, 24 FAG i.H.v. 7.639,58 € und aus Veräußerung von Anlagevermögen in Höhe von 1.200 € sowie Bestandsveränderungen aus Betriebskosten in Höhe von 16.375,05 €. Nicht erfolgte Auszahlungen für verschiedene Baumaßnahmen, für Fahrzeuge, für beweglichen Sachen des Anlagevermögens und für Infrastrukturmaßnahmen führten insgesamt zu einer weiteren Verbesserung des Investitionssaldos in Höhe von 82.130,26 €.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 122.639,74 € (19.556,0 €), mithin **281,93 €** (45,06 €) pro Einwohner.

Lt. Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 257 €/EW (198 €/EW) getätigt-

Für 2021 liegen lediglich Gesamtinvestitionsauszahlungen aller Kommunen inklusive kreisfreier Städte und Landkreis von 465 € pro Einwohner vor. Der kreisangehörige Bereich bleibt hinter diesen Werten deutlich zurück. In den Flächenländern West betrug der Wert durchschnittlich 385 € pro Einwohner, in den Flächenländern Ost 404 € pro Einwohner.

Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft wurde mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale eingeführt, die zusammen mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln zügig zu einem verstärkten Aufholprozess eingesetzt wurden. Für den kreisangehörigen Raum liegen keine aktuellen Vergleichswerte vor.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 80.733,62 € (56.234,31 €) und einem negativen Saldo im investiven Bereich in Höhe von -58.613,13 € (57.631,65 €) wurde ein **Finanzmittelüberschuss in Höhe von 22.120,49 € (113.865,96 €)** erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Gemeinde: **+50,85 €/ EW (262,36 €/ EW)**

In 2021 betrug dazu im Vergleich laut LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden bereinigt um die 5% höchsten und Finanzierungsdefizite bzw. -überschüsse (damit ohne auffällige Gemeinden mit Sondereffekten, diese zumeist in kleinen Gemeinden gegeben)

in der Größenklasse unter 500 EW:	+246 €/EW,	243 Gemeinden davon 56 mit Defizit (23,05 %), Spannbreite 2.814 €
500 – 1.000 EW:	+253 €/EW,	240 Gemeinden davon 54 mit Defizit (22,5 %), Spannbreite 1.620 €
1.000 – 5.000 EW:	+183 €/EW,	192 Gemeinden davon 46 mit Defizit (23,96 %), Spannbreite 1.537 €
5.000 – 10.000 EW:	+132 €/EW,	31 Gemeinden davon 11 mit Defizit (35,48 %), Spannbreite 1.034 €
10.000 – 20.000 EW:	+84 €/EW,	11 Gemeinden davon 3 mit Defizit (27,27 %), Spannbreite 458 €

Über 20.000 EW: +85 €/EW, 7 Städte davon 2 mit Defizit (28,57 %),
Spannbreite 296 €

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden im kreisangehörigen Raum Überschüsse in Höhe von 155 € pro Einwohner ausgewiesen.

In allen Größenklassen wiesen 24 % aller Gemeinden ein Defizit aus.

Die Finanzsituation hat sich bei vielen kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert, was jedoch auch auf die Gewerbesteuerkompensationsmittel, Entschuldungshilfen nach § 27 FAG M-V und die Infrastrukturpauschalen zurück zu führen ist.

Bereinigt um Einmaleffekte aus diesen Zahlungen ist noch keine positive Schlussfolgerung bezüglich der langfristigen strukturellen Lösung der Finanzsituation für die finanzschwachen Gemeinden zu ziehen.

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den laufenden Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten. Siehe dazu Ausführungen oben.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten in Höhe von -14.056,54 € (-13.891,75 €).

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 33,95 € (-44,20 €) ist insgesamt eine **Verbesserung von 8.103,90 €** (99.930,01 €) eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

Gemeinde Sauzin	-5.056,86 €,
Wohnungsverwaltung	+13.160,76 €.

Prognose

Es wurde ein positiver jahresbezogener Saldo erzielt, der den laufenden Vortrag auf 297.719,18 € erhöht.

Der hohe Liquiditätsbestand ist in der Lage eine negative Entwicklung mittelfristig abzufangen.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden nicht vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Es wurden 2 Teilhaushalte mit 26 Produkten gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte			
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>		
1 Verwaltung	11100	Verwaltungssteuerung	12600	Brandschutz
	11104	Kommunale Gremien	52203	Wohnungsverwaltung
	11400	Sonstige zentrale Dienste		
	11402	Liegenschaften		
	11403	Bauhof		
	11602	Zahlungsabwicklung		
	21100	Grundschulen		
	21500	Regionale Schulen		
	28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege		
	36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege		
	36600	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit		
	51100	Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen		
	54000	Konzessionsabgabe		
	54100	Gemeindestraßen		
	54200	Kreisstraßen		
	54600	Parkeinrichtungen		
	55100	Öffentliches Grün		
	55200	Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz		
	55203	Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden		

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
2 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der wesentlichen Produkte waren im Plan gegeben, aber in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Innerhalb eines Teilhaushaltes wurden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus wurden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die Teilhaushalte wurden nicht überschritten.

Wesentliche ordentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 – Brandschutz	-40.270	-20.325,32	-149.410	--114.866,13
52203 – Wohnungsverwaltung	11.950	26.941,82	14.760	27.217,34
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	204.270	230.616,58	204.270	236.464,27

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 60 Kommunalverfassung M-V i. V. m. §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2021 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen:

Anfangsbestand	231.042,10 €
+ Saldo 2021	66.677,08 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	297.719,18 €
hierin: Zuführung aus dem investiven Bestand	0,00 €
Zuführung zum investiven Bestand	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	152.480,80 €
+ Saldo 2021	-58.613,13 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	93.867,67 €
hierin: Zuführung aus dem laufenden Bestand	0,00 €
Zuführung zum laufenden Bestand	0,00 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	-39,95 €
+ Saldo 2021	39,95 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2021	0,00 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2020	383.482,95 €
+ Veränderung 2021	8.103,90 €
Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2021	391.586,85 €
davon Gemeinde	347.336,23 €
Wohnungsverwaltung	44.250,62 €

4.5.2 Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Die Anlage gemäß Muster 19 berücksichtigt eine Aufteilung nach Teilhaushalten. Ermächtigungen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen wurden nicht übertragen.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18.04.2024 den folgenden **ingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Sauzin dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Sauzin

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Sauzin sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Gemeinde Sauzin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung 2021 hat zu keinen wesentlichen Feststellungen geführt.

Aus dem Jahresabschluss 2014 besteht folgender Hinweis weiter fort:

- Mahngebühren sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. **(F)**

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

***Anmerkung des RPA:** Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Diese wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher, ähnlich wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Einschränkungen bzw. Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Gemeinde Sauzin.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Sauzin fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2021 3.204.882,47 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 93,01 %.

Die Verbindlichkeitsquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2021 3,36 %.

*Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2021 wurde im Haushaltsjahr **beachtet**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2021 beträgt 12.153,55 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2021 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2021 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 12.153,55 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -261.827,76 €.

Insgesamt ergeben sich hieraus zu deckende Mittel von -249.674,21 €.

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 80.733,62 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein Saldo in Höhe von 66.677,08 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 231.042,10 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 122.639,74 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 64.026,61 €.

*Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen
abgenommen um* 14.056,54 €.

*Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt
zugenommen um* 8.103,90 €.

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

Aus dem Jahresabschluss 2015 besteht folgende Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiter fort:

- Die Gemeinde Sauzin verfügt weder über eine Feuerwehr- sowie über eine Feuerwehrgebührensatzung.
Gemäß § 9 Abs. 2 Brandschutzgesetz M-V haben Freiwillige Feuerwehren sich eine Satzung zu geben, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt. Darüber hinaus ist gemäß § 25 Abs. 3 BSchG M-V der Kostenersatz ebenfalls durch Satzung zu regeln. **(F)**

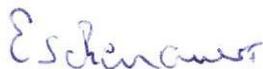
Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2021.

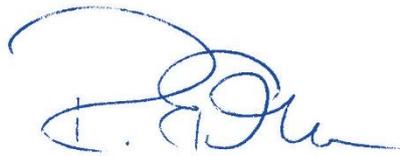
6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 18.04.2024



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer